

Berathung desselben einstweilen zu verschieben; indem die Commission theils den Auftrag erhält, solchen in gelegentlichem Zeitpunkt wieder vorzulegen, theils bevollmächtigt wird, unterdessen die allenfalls zur Schonung der Feldfrüchte und zum Nutzen der Jagd dienlichen Abkürzungen der Jagdzeit nach klugem Befinden und Bewandniß der Umstände von sich aus zu verordnen.

Beschluß und Bekanntmachung
 des Kleinen Rathes vom 7. Brachmonath 1817, wegen einer K. Niederländischen Verordnung, betreffend die von den daselbst anlangenden Auswandern nach Amerika zu leistende Bürgschaft.

Der Geheime Rath des löbl. Standes und Vorortes Bern, theilte sämtlichen Ständen eine Note des Königl. Niederländischen Gesandten, Hrn. Grafen von Liebeferde Excell. mit, welche die officielle Anzeige enthält, daß sich Se. Maj., der König der Niederlande, wegen Ankunft immer zahlreicherer Schaaren vermögensloser Schweizer

und Deutschen, welche nach Amerika auswandern wollen, genöthigt gesehen habe, die Verordnung zu erlassen, daß vom künftigen 15. Junius an gerechnet, keinem Auswanderer oder Fremden, der in der Absicht, sich in den dortigen Seehafen einzuschiffen, nach Holland zieht, der Eintritt in das Königreich gestattet werden würde, als insofern er einen dortigen habhaften Einwohner stellen könne, der für alle Kosten verbürge, die sich bis zur Einschiffung ergeben mögen.

Damit sich nun auch hiesige Kantons-Einwohner, welche etwa nach Amerika auszuwandern gedenken sollten, vor den traurigen Folgen und der Noth hüten können, die aus einer Zurückweisung entstehen müßten, und die unfehlbar alle treffen würde, welche diese Vorschrift nicht zu erfüllen im Stande wären, haben U.Hren und Oberen erkannt, diese Anzeige zur allgemeinen Warnung öffentlich bekannt machen zu lassen.